

Allgemeinverfügung über die Änderung der zugelassenen Anwendung von in der Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgeführten Produkten

vom 22. Januar 2004

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999¹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Für die folgenden im Ausland zugelassenen und bereits in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommenen Pflanzenschutzmittel wird die zugelassene Anwendung wie folgt geändert:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Chlorothalonil (TCPN) 40%
Formulierungstyp: SC

2. Handelsprodukte

Bravo 500	Schweizerische Zulassungsnummer: D-2703 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 23138-60 Vertreiber: Novartis Agro GmbH, Liebigstrasse 51–53, Postfach 110353, 60038 Frankfurt
Cloral FL	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2702 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8199 Vertreiber: Terranalisi, Via Donizetti 2/A, 44042 Cento
Clortocaffaro Flow	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2705 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 7051 Vertreiber: Caffaro, Via Friuli 55, 20031 Cesano Maderno
Daconil 2787 Extra	Schweizerische Zulassungsnummer: D-2702 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 23138-00 Vertreiber: Novartis Agro GmbH, Liebigstrasse 51–53, Postfach 110353, 60038 Frankfurt

¹ SR 916.161

Ortoflo	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2714 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8829 Vertreiber: Chemia, Via Statale 327, 44040 Dosso
Talonil FL	Schweizerische Zulassungsnummer: I-2717 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 6296 Vertreiber: Scam, Via Bellaria 164, 41050 S.Maria di Mugnano

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau			
allg.	Falscher Mehltau der Rebe, Rotbrenner, Schwarzfleckenkrankheit der Rebe	Konzentration: 0.3 % Anwendung: Nur Vorblütebehandlungen	
Gemüsebau			
Aubergine, Tomaten	Alternaria – Dürrfleckenkrankheit	Konzentration: 0.3 % Wartefrist: 3 Wochen	
Karotten	Alternaria – Möhrenschwärze	Konzentration: 0.3 % Wartefrist: 3 Wochen	
Knollensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Konzentration: 0.3 % Wartefrist: 3 Wochen	
Spargel	Blattschwärze der Spargel	Konzentration: 0.3%	
Speisepilze [Champignonkulturen]	Trockene Molle	Aufwandmenge: 4.5 ml/m ² Anwendung: nach dem Decken giessen	1
Tomaten	Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0.3 % Wartefrist: 3 Wochen	
Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel	Konzentration: 0.3 % Wartefrist: 3 Wochen	
Feldbau			
Kartoffeln	Alternaria – Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 3 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	2, 3, 4
Weizen	Spelzenbräune und Braunfleckigkeit (S. nodorum)	Aufwandmenge: 3 l/ha	5, 6
Zierpflanzen			
Chrysantheme	Blattfleckenkrankheit der Chrysantheme	Konzentration: 0.15 %	
Chrysantheme	Weissrost der Chrysantheme	Konzentration: 0.2 %	
Iris	Tintenkrankheit der Iris	Konzentration: 0.15 %	
Nelken	Nelkenschwärze	Konzentration: 0.15 %	
Nelken	Rostpilze	Konzentration: 0.2 %	

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	(*)
Zier- und Sportrasen	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration: 0.2 %	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

- 1 = In 2 l Wasser. Dosierung gilt für schwarze Torferde.
- 2 = Behandlungen im Abstand von 7–10 Tagen.
- 3 = Erste Behandlung bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis.
- 4 = Bei Frühkartoffeln 2 Wochen Wartefrist.
- 5 = Maximal 1 Behandlung gegen Ende des Ährenschiebens bis zum Beginn der Blüte (BBCH 57–61).
- 6 = In septoriagefährdeten Lagen und bei anfälligen Sorten.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

10. Februar 2004

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch